



Antrag auf ÖSV Aktiv & Sicher – Sonderklasse nach Unfall (Europadeckung)

Tarif ÖSV A&S 2010 (QUR/QRS/ÖSV)

Hauptversicherter und Prämienzahler

Versicherungsbeginn: 01., 2010

Familienname, Vorname, Titel	Anschrift
Geburtsdatum	PLZ, Ort

Versicherte Personen

Familienname, Vorname, Titel	ÖSV-Mitglieds-Nr.	Geburtsdatum	weibl.	männl.	SV-Nr.:	Monatsprämie
P1:			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
P2:			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
P3:			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
P4:			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
P5:			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
Gesamtprämie in Euro:						

Die Versicherungsprämie beträgt pro erwachsener Person monatlich inkl. Versicherungssteuer 10 Euro. Mitversicherte Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlen monatlich inkl. Versicherungssteuer 6 Euro.

Die Versicherungssteuer beträgt derzeit 1 % der Prämie. Die zu versichernden Personen müssen ihren ständigen Wohnsitz und eine gesetzliche Krankenversicherung in Österreich haben und Mitglieder des ÖSV sein. Die Versicherung kann nur von Personen bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres abgeschlossen werden.

Erklärung zum Gesundheitszustand der zu versichernden Person(en):

Die zu versichernde(n) Person(en) wird (werden) weder wegen

- **schwerwiegenden Erkrankungen** (Krebs, Schlaganfall, psychische Erkrankungen, Epilepsie, Bulimie, Multiple Sklerose, Herzinfarkt, Tuberkulose, Nierenversagen, chronische Lebererkrankungen, Diabetes, chronische Polyarthrit, AIDS – auch HIV-positiver Befund) oder
- **schweren Verletzungen** (Schädel-Hirn-Trauma, Querschnittlähmung) behandelt, noch lagen diese jemals vor. Weiters betreibt (betreiben) die zu versichernde(n) Person(en) nicht hauptberuflich Sport. Eine stationäre Krankenhausbehandlung ist weder geplant noch wurde diese von ärztlicher Seite angeraten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, dazu gehört insbesondere die Erklärung zum Gesundheitszustand, richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Person richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten bzw. die Leistung ablehnen. Treten zwischen Antragstellung und Zustellung der Police Änderungen in den gefahrerheblichen Umständen ein, ist der Versicherer davon unverzüglich zu verständigen.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit dem Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung des Versicherers zustande; davor besteht kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt jedenfalls erst zum vereinbarten Versicherungsbeginn und fristgerechter Prämienzahlung.

Rücktritt, Kündigung und Versicherungsdauer

Dem Antragsteller wird ein Rücktrittsrecht vom Antrag bzw. vom Vertrag eingeräumt. Dieses Rücktrittsrecht erlischt zwei Wochen nach Zugang der Police, der Versicherungsbedingungen und der Erfüllung der Mitteilungspflichten nach § 5b Vers.VG; andernfalls einen Monat nach Zugang der Police. Der Rücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb des genannten Zeitraumes abgesendet wird. Die Versicherungsdauer beträgt mindestens 1 Jahr. Danach kann der Vertrag jährlich mit Wirkung zu jedem 1.1. unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die derzeit geltenden Tarife bzw. Tarifbestimmungen, die Versicherungsbestimmungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien.

Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und sonstigen Verwendung von Daten

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu

– dass der Versicherer zur Beurteilung, ob und zu welchen Bedingungen dieser Versicherungsvertrag abgeschlossen wird, alle unerlässlichen Auskünfte von praktischen Ärzten und Fachärzten sowie sonstigen vom Antragsteller bzw. der versicherten Person in Anspruch genommenen Einrichtungen der Krankenversorgung und Gesundheitsvorsorge einholen darf;

– dass der Versicherer zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall

a) über frühere, bestehende und bis zum Ende des Versicherungsschutzes eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen bei Ärzten, Krankenanstalten und sonstigen Einrichtungen der Krankenversorgung oder Gesundheitsvorsorge alle unerlässlichen Erkundigungen einzieht; sie entbinden die Befragten im Voraus für jeden Fall von der ärztlichen und sonstigen beruflichen Schweigepflicht;

b) über beantragte bestehende oder beendete Personenversicherungen bei Sozialversicherungsträgern und privaten Versicherungsunternehmen alle unerlässlichen Erkundigungen einzieht.

Diese Zustimmungserklärungen und die Entbindung der Ärzte von der beruflichen Schweigepflicht kann vom Antragsteller und den versicherten Personen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) im Einzelfall widerrufen werden.

Bitte Antrag ausfüllen und per Post schicken an:

Knox Versicherungsmanagement GmbH, Edith Stein Weg 2, 6020 Innsbruck

Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung unter

der Telefon-Nummer 0699/143 67 677 oder per E-Mail an aktivundsicher@knox.co.at

Ich bin mit dem Einzug der Prämie von meinem Bankkonto einverstanden.			
Bank:	BLZ:	Konto-Nr.:	
Der Antragsteller übernimmt durch seine Unterschrift die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.			
Gruppennummer: 408701 VNR: 206840KNO	Ort, Datum	Unterschrift der zu versichernden Person(en) <i>(Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzl. Vertreters)</i>	Unterschrift Hauptversicherter